

Satzung

zur Änderung der Abgabesatzung für Benutzungs-
gebühren für gemeindliche Bestattungseinrich-
tungen vom 29.06.1987

Vom 08.01.1991

Die Gemeinde Wald (nachfolgend stets kurz "die Gemeinde" genannt) erläßt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 04. Februar 1977 (BayRS 2024-1-I) folgende mit Verfügung des Landratsamtes Cham vom 10.12.1990, Nr. 202-028/33-6 genehmigte Änderungssatzung zur Abgabesatzung für Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen:

§ 1

1. § 3 Grabgebühren erhält folgende neue Fassung:

"(1) Die Grabgebühr beträgt für einen
Reihengrabplatz (Einzelgrab)

	20,-- DM/Jahr,
Familiengrabplatz	25,-- DM/Jahr,
Urnengrabplatz	12,-- DM/Jahr,
Kindergrabplatz	20,-- DM/Jahr.

(2) Die Grabgebühr nach Absatz 1 ist in der Regel im Voraus für den Zeitraum von 15 Jahren (Ruhefrist des § 28 der Satzung über die Bestattungseinrichtung) zu entrichten.

(3) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts gilt der jeweilige Jahresbetrag nach Absatz 1."

2. § 4 Bestattungsgebühren wird in Absatz 2 und 3 (Abs. 1 bleibt unverändert) wie folgt geändert:

"(2) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung und Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt für einen
Reihen- und Familiengrabplatz (je Grabstelle) 350,-- DM,
Urnen- und Kindergrabplatz 210,-- DM.
Für Tieferlegungen sind jeweils 50 v. H. der zutreffenden Bestattungsgebühr zusätzlich zu erheben.

(3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 120,-- DM pro Todesfall."

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Wald

Wald, den 08. Januar 1991

Bauer
1. Bürgermeister

